

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0338/06	Datum 07.08.2006
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.08.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.10.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.11.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 63,Amt 66,FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" mit integrierter örtlicher Bauvorschrift

Beschlussvorschlag:

Der seit dem 30.01.2004 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 228-1 „Alt Olvenstedt“, mit integrierter örtlicher Bauvorschrift soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch geändert werden.

1. Ziel der Änderung ist die Aufhebung der Belastung der Baugebietsfläche mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung“ für das Flurstück 10133 der Flur 504. Das Planungsziel steht nicht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan.
2. Der Entwurf und die Begründung zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 „Alt Olvenstedt“ werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Entwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist bei der Auslegung darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
3. Gemäß § 4a BauGB erfolgt die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB.

4. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Karin Richter, Tel. Nr.: 540 5391	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
-------------------------------	---	---

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Die Geh- Fahr- und Leitungsrechte für dieses Flurstück sollen aufgehoben werden, da die Stadt als Eigentümerin dieses Flurstückes diese Fläche als Tauschfläche benötigt. Es handelt sich hierbei nach B- Planfestsetzung um eine Baugebietsfläche, belastet durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Dieses Wegeflurstück wird als öffentlicher Weg (Durchwegungsmöglichkeit) nicht benötigt. Die Stadt hat ihn bisher und wird ihn auch nicht als öffentlichen Weg ausbauen. Er dient lediglich der Erschließung eines Baugrundstückes. Der Grundstückseigentümer dieses Baugrundstückes beabsichtigt dieses Flurstück durch Tausch von der Stadt zu erwerben. Es wird vorgeschlagen, das Flurstück von diesem öffentlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu entlasten. Das Leitungsrecht, dass nur für den Erwerber notwendig ist, wird durch diesen privatrechtlich gesichert.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen nicht geändert werden.

Bei dieser Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Änderung eines Bebauungsplanes kann angewendet werden, da

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Belange zur Prüfung der Kinderfreundlichkeit und Behindertenfreundlichkeit werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt.

Scanneranlagen:

Begründung mit Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt"